

# Merkblatt über die Beantragung und Gewährung von nds. Landesmitteln zur Förderung von Familienerholungsurlauben (RL 2022-2027)

Das Land Niedersachsen gewährt Familien mit geringem Einkommen finanzielle Zuwendung, um einen gemeinsamen Familienerholungsurlaub zu ermöglichen.

Gefördert werden Erholungsaufenthalte mit **mindestens 7 bis höchstens 14 zusammenhängenden** Übernachtungen an einem Ort für Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, Alleinerziehende und gleichgeschlechtlichen Paaren

- mit mindestens einem minderjährigen Kind, für das Kindergeld bezogen wird
- die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben
- die Sozialleistungen erhalten (ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag)

oder

• deren Familienjahreseinkommen des vorvergangenen Jahres (2021) unterhalb der maßgebenden Jahreseinkommenshöchstgrenze liegt.

Im Ausnahmefall kann eine Unterschreitung der Mindestaufenthaltsdauer zugelassen werden. Großeltern können in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls gefördert werden.

Förderungsfähig sind Familienerholungsurlaube in der Bundesrepublik Deutschland (vorzugsweise in Niedersachsen):

- in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger oder in für Familienferien eingerichteten Jugendherbergen oder
- in anderen geeigneten, familiengerechten Einrichtungen (z.B. Ferienwohnungen), Bauernhöfen und Campingplätzen

## Die Zuwendung beträgt je Übernachtung bis zu:

- 15,- € für jede/-n Lebenspartner/-in
- 15,- € für jedes Kind

### Zuschläge:

- 10,- € zusätzlich für Einelternfamilien
- 10,- € zusätzlich für Familienangehörige mit Behinderung (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises von min.GdB von 50

Einen weiteren Zuschlag von bis zu 15,00 € je Teilnehmenden kann es für einen Aufenthalt in einer Familienferienstätte oder Jugendherberge geben.

(Die Höhe des Zuschusses ist bei Vollpension auf 100%, bei Teilverpflegung (u.a. Halbpension, nur Mittagessen) auf 110% und bei Selbstversorgung auf 120% der Aufenthaltskosten, begrenzt!)

#### Bitte wenden!

Seite 1 von 2

### **KONTAKT**

Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V. **Brigitte Scholz**Neuer Markt 30, 49377 Vechta

E-Mail: scholz@lcv-oldenburg.de

Tel.: 04441 8707-667



Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Es stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Der erhaltene Zuschuss muss in vollem Umfang für die Durchführung des Familienerholungsurlaubes eingesetzt werden und kann nur einmal im Jahr beantragt werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden. Rechnet ein Dritter den Förderungsbetrag des Landes auf seine Leistung an, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

<u>Die Einkommenshöchstgrenze</u> berechnet sich aus dem Zweifachen – bei Einelternfamilien dem Dreifachen – der Regelbedarfsstufen der Familienangehörigen nach § 28 SGB XII (s. Berechnungsbogen zur Richtlinie in Schritt 2)

<u>Das Familieneinkommen</u> errechnet sich aus dem Jahreseinkommen der Lebenspartner aus dem vorvergangenen Jahr (s. Berechnungsbogen zur Richtlinie in Schritt 3)

Für die Beantragung sind folgende Belege einzureichen:

• Aktueller Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen, wie ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag

oder

- Einkommenssteuerbescheid aus 2021 falls kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, Nachweis über Bruttoeinkommen (Dezemberabrechnung 2021)
- Alle weiteren notwendigen Unterlagen entsprechend dem Berechnungsbogen zur Richtlinie in Schritt 3

Sofern das durchschnittlich monatliche Nettoeinkommen der Familie der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate um mind. 20 v.H. geringer ist als das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres, wird das Familieneinkommen dieses Zeitraumes für die Berechnung herangezogen.

Die <u>Auszahlung</u> des Zuschussbetrages erfolgt erst <u>nach der Erholungsmaßnahme</u> nach Vorlage der Belege aus denen eindeutig die Höhe der Kosten für die Unterkunft, der Ort, der Zeitraum (Anzahl der Übernachtungen) und die Personenanzahl hervorgehen.

(Einen vorgefertigten Aufenthaltsbestätigungsbogen wird bei Zusage mitversandt.)

# Änderungen bzgl. des Urlaubsortes, Dauer des Aufenthaltes und der Teilnehmerzahl müssen sofort mitgeteilt werden!

×
(Bitte abtrennen und mit dem Antrag zusammen zurück an den Landes-Caritasverband für Oldenburg in Vechta senden)
Wurde Ihnen schon einmal ein Zuschuss auf Familienerholungsurlaube gewährt?  Ja, im Jahr Nein
Wie sind Sie auf die Förderung aufmerksam geworden?
Das Merkblatt wurde zur Kenntnis genommen und ein Antrag auf Förderung <u>ausschließlich</u> beim LC gestellt:
Ort/Datum